

BL3 – II-1203.1 / II-1501 / II-2070

28. Juni 2017

Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX

(Weisung 201705020 vom 22.05.2017 – Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX)

Verfügung

Lfd. Nr.	Veranlassung	Erl.-Datum	Hdz.
1	700.m – Information an TL M&I, BL1, BL2, BL4, BL5, BCA, AV Reha/SB		
2	TL M&I besprechen die Regelung mit allen IFK im Rahmen einer DB		
3	700.m Themenvormerkung für nächsten Fach-austausch Reha/SB		
4	zdA II – 1203.1, MA zdA II-2070		

Ausgangssituation

Mit Weisung 201705020 vom 22.05.2017 zu den „Fachlichen Weisungen Reha/SB“ wurden die Weisungen zur Gleichstellung behinderter mit schwerbehinderten Menschen nach § 2 Abs. 3 SGB IX überarbeitet und in das neue Format Fachliche Weisungen überführt.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sowie veränderte organisatorische Rahmenbedingungen erforderten eine Überarbeitung des Runderlasses Nr. 13/2002 zur Gleichstellung behinderter mit schwerbehinderten Menschen.

Eine Verpflichtung für das jobcenter rhein-sieg (in Form einer Weisung) ergibt sich bei Nr. 3.4 Abs. 4 der Fachlichen Weisungen. Danach gibt die zuständige Integrationsfachkraft auf Anforderung des Operativen Services, Team SB-AV eine **Stellungnahme zur Vermittlungssituation des betroffenen behinderten Menschen** ab. Die Stellungnahme ist erforderlich, um prüfen zu können, ob Anhaltspunkte für eine behinderungsbedingt mangelnde Konkurrenzfähigkeit im Zugang zu einem Arbeitsplatz vorliegen.

Bezug:

RdErl 13/2002 vom 16.04.2002 (aufgehoben)

Verfahren

- Eingehende Anforderungen des Operativen Services, Team SB-AV auf **Stellungnahme zur Vermittlungssituation des betroffenen behinderten Menschen** werden über die Teamleitung des Hauptbetreuers an den für das Team zuständigen Arbeitsvermittler / die Arbeitsvermittlerin weitergeleitet. Diese/r erstellt gemeinsam mit dem Hauptbetreuer die entsprechende Stellungnahme und leitet diese innerhalb von 10 Arbeitstagen an die anfordernde Stelle weiter. Sofern möglich ist hierzu die eAkte zu nutzen.

Hinweise

- Die **Stellungnahme zur Vermittlungssituation des betroffenen behinderten Menschen ist erforderlich**, um im Antragsverfahren über die Zuerkennung einer Gleichstellung zu entscheiden.
- Eine Zusicherung der Gleichstellung (§ 34 SGB X) wird im Gleichstellungsverfahren nicht mehr erteilt. Bestehende Zusicherungen behalten ihre Wirkung.

Unterschrift

im Auftrag

(Friedhelm Odenthal)

Mitzeichnung

BL1	bDSB	700.m